

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-09-519**

**Gegenstand:**

Zähplastische, lösemittelfreie Spritzkork-Fugendichtungsmasse  
„Würth-Spritzkork“  
der Brandverhaltensklasse E (DIN EN 13501-1:2007+A1:2009)  
als Bauprodukt der Bauregelliste A Teil 2 (2014/1), lfd. Nr. 2.10.1.2

**Antragsteller:**

Adolf Würth GmbH & Co. KG  
Reinhold-Würth-Straße 12 - 16

74653 Künzelsau

**Ausstellungsdatum:**

30.04.2014

**Geltungsdauer bis:**

29.04.2019

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.



## **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der zähplastischen, lösemittelfreien Spritzkork-Fugendichtungsmasse „Würth-Spritzkork“ als normal-entflammbarer Baustoff (Brandverhaltensklasse E nach DIN EN 13501-1:2007+A1:2009). Der Baustoff gilt als nicht brennend abtropfend / abfallend.

### **1.2 Verwendungsbereich**

- 1.2.1 Die Spritzkorkmasse ist als Fugendichtstoff auf massiv mineralischen Untergründen der Klasse A1 oder A2 (nach DIN EN 13501-1:2007+A1:2009) mit einer Rohdichte von mindestens 870 kg/m<sup>3</sup> zu verwenden. Die Oberfläche der eingebauten Fugendichtmasse darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden.
- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.
- 1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.  
Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.  
Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

## **2 Anforderungen an das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen**

- 2.1.1 Die in getrocknetem Zustand korkfarbene Fugendichtmasse muss aus Korkgranulat bestehen, das mit einer wässrigen Bindemittel-Dispersion vermischt ist. Die Fugen müssen eine Tiefe von 5 mm ( $\pm 10\%$ ) bei einer Fugenbreite von 5 mm ( $\pm 10\%$ ) bis 15 mm ( $\pm 10\%$ ) aufweisen. Die Rohdichte der nassen Fugendichtungsmasse (Topfdichte) muss 600 kg/m<sup>3</sup> betragen ( $\pm 10\%$ ).
- 2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

### **2.2 Anzuwendende Prüfverfahren**

Die Fugendichtungsmasse muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E) nach DIN EN 13501-1:2007+A1:2009 erfüllen.



### 3 Übereinstimmungsnachweis

Der Hersteller hat eine Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erforderlich.

### 4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach dem Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Hersteller
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Herstellwerk
  - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- Normalentflammbar (Brandverhaltensklasse E nach DIN EN 13501-1)

### 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 01. März 2010 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2014/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

### 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



## 7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230006062-3 vom 30.04.2009
  - Klassifizierungsbericht des MPA NRW Nr. 230006062-4 vom 30.04.2009

Erwitte, 30.04.2014

Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Rademacher



Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Bloch